

nistrative Zusatzaufwendungen für den Arbeitgeber vermieden. Dem Vernehmen nach wird aktuell dieser zweiten Variante der Vorzug gegeben, wobei noch keine definitive Entscheidung vorliegt und wohl auch das Bundesamt für Sozialversicherungen noch Einwände haben könnte.

Unklar ist zudem weiter, ob bei quellenbesteuerten Arbeitnehmern Auswirkungen für den Arbeitgeber resultieren. Ebenfalls offen ist beispielsweise, wie bei Arbeitnehmern vorzugehen ist, die teilweise von zu Hause aus (Home Office) arbeiten, die mittels Sammeltransporten zum Arbeitsort befördert werden oder die im Aussendienst tätig sind und Morgens anstatt zum Arbeitsort direkt zum Kunden fahren.

Ungleichbehandlung Selbständigerwerbender

Die Kosten für die Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort gelten auch für selbständig Erwerbstätige als abziehbare Aufwendungen und reduzieren entsprechend deren steuerbares Einkommen. Für Geschäftsfahrzeuge ermittelt sich der Privatanteil nach den gleichen Regeln wie für unselbständig Erwerbstätige. Die Umsetzung der FABI-Vorlage betrifft jedoch nur die Berufskosten unselbständig Erwerbstätiger; selbständig erwerbstätige Personen sind davon nicht betroffen. Mit anderen Worten wird für selbständig Erwerbstätige zukünftig keine Begrenzung des Fahrkostenabzugs eingeführt. Im Ergebnis führt dies entsprechend zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung.

FAZIT

Durch die Umsetzung der FABI-Vorlage wird das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durchbrochen. Es ist davon auszugehen, dass die Beschränkung des Fahrkostenabzugs für zahlreiche Arbeitnehmer steuerliche Auswirkungen haben wird. Insbesondere dann, wenn auch auf kantonaler Ebene die Fahrkosten nur noch beschränkt geltend gemacht werden können, wird gerade in ländlichen Gebieten für viele Steuerpflichtige eine nicht unwesentliche Zusatzbelastung resultieren.

Die vorgesehene Umsetzung der FABI-Vorlage schafft zudem neue Ungleichbehandlungen und die Umsetzung dürfte wohl noch einige Schwierigkeiten bereiten sowie zu administrativem Mehraufwand führen. Einmal mehr wird deutlich, dass es äusserst wünschenswert wäre, wenn die Auswirkungen einer Gesetzesanpassung im Vorfeld detailliert geprüft und aufgezeigt werden und der Stimmbürger dann auch tatsächlich weiss und abschätzen kann, welche Konsequenzen eine Vorlage für ihn haben wird.